

Russisches Embargo im Agrarsektor und die Schutzmechanismen der bulgarischen Landwirtschaft

Автор(и): Растителна защита

Дата: 16.09.2015 Брой: 9/2015



Der Staatsfonds Landwirtschaft hat ein Schema für Notfallmaßnahmen zur Unterstützung des Obst- und Gemüsemarktes vorbereitet.

Im August hat Russland Albanien, Montenegro, Liechtenstein und Island in die Liste der Länder mit einem Embargo für die Einfuhr von Agrarerzeugnissen aufgenommen, als Reaktion auf die westlichen Sanktionen aufgrund der Krise in der Ukraine. Das Verbot umfasst Fleisch, Fisch, Milchprodukte, Obst und Gemüse und gilt gleichermaßen für die Vereinigten Staaten, Kanada, Norwegen und Australien sowie für alle 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Moskau wird auch die Einfuhr einiger Waren aus der Ukraine ab 2016 verbieten, wenn der wirtschaftliche Teil

des Assoziierungsabkommens zwischen Kiew und der EU, das im Juni letzten Jahres unterzeichnet wurde, in Kraft tritt, sagte der russische Premierminister Dmitri Medwedew gegenüber Reuters.

In Verbindung mit der Verlängerung des russischen Einfuhrverbots um ein weiteres Jahr (bis Juli 2016) sah die Europäische Kommission mit der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1369/2015 vom 7. August dieses Jahres eine Verlängerung der Geltungsdauer der vorübergehenden Notfallmaßnahmen zur Unterstützung von Erzeugern bestimmter Obst- und Gemüsearten vor, die durch die delegierte Verordnung (EU) Nr. 1031/2014 eingeführt wurden.

Die Erzeuger können die bereits aus dem Jahr 2014 bekannten und angewandten 2 Notfallmaßnahmen anwenden:

1) Entnahme von Erzeugnissen vom Markt, die bestimmt sind für:

- die unentgeltliche Abgabe an Wohltätigkeitsorganisationen oder -stiftungen, Schulen, Kindergärten, Kinderlager, medizinische Einrichtungen, Altenheime oder Haftanstalten;
- Futtermittel.

2) Nicht-Ernte von Gemüse und Obst.

Die Maßnahmen gelten für die gleichen Erzeugnisse wie im Jahr 2014, nämlich: Tomaten, Gurken, Einlegegurken, Karotten, Paprika, Weißkohl, Blumenkohl, Pilze, Äpfel, Birnen, Himbeeren, Tafeltrauben, Pflaumen, Pfirsiche und Nektarinen.

Die Anforderungen für die Anwendung der beiden Teilmaßnahmen zielen darauf ab, die phytosanitären Folgen der Nicht-Ernte der Erzeugnisse – vor allem die Verbreitung von Pflanzenkrankheiten – zu minimieren. Die entnommenen Erzeugnisse können unentgeltlich an Wohltätigkeitsorganisationen oder -stiftungen, Schulen, Kindergärten, Kinderlager, medizinische Einrichtungen, Altenheime oder Haftanstalten abgegeben werden sowie als Futtermittel verwendet werden.

Die Verwendung von vom Markt genommenem Gemüse und/oder Obst als Futtermittel wird durch einen Bestätigungsbericht eines amtlichen Tierarztes oder eines Inspektors der Bulgarischen Agentur für Lebensmittelsicherheit bescheinigt. Die Bedingungen für die Festsetzung der Höhe der finanziellen Beihilfe für die Erzeugnisse bleiben die gleichen wie für die im Jahr 2014 angewandten Maßnahmen, mit dem Unterschied, dass die Anwendung eines Reduktionskoeffizienten nicht vorgesehen ist.

Beihilfen werden nur an Erzeuger der genannten Gemüse- und Obstsorten gewährt, die bis zum 31. Juli 2015 gemäß der Verordnung Nr. 3 von 1999 über die Einrichtung und Führung eines Registers landwirtschaftlicher Erzeuger registriert sind.

Die Annahme von Anträgen auf Anwendung von Maßnahmen für alle anderen Obst- und Gemüsearten endet, wenn die Gesamtmenge, für die Maßnahmen beantragt wurden, 3000 Tonnen erreicht. Für Pfirsiche und Nektarinen wird die Gesamtmenge für Beihilfen 950 Tonnen nicht überschreiten. Es gilt das Prioritätsprinzip für den ersten Antragsteller, der eine der Maßnahmen beantragt hat.

Eine der Bedingungen für die Inanspruchnahme der Beihilfe ist die Anwesenheit eines Inspektors des Staatsfonds "Landwirtschaft" bei der Ausfüllung der Dokumente, der alle notwendigen Daten für die Anwendung der jeweiligen Maßnahme aufzeichnet.

Ebenfalls vorgesehen ist die Möglichkeit der Erstattung angefallener Transportkosten bei Anwendung der Maßnahme der Marktentnahme von Erzeugnissen, die für die unentgeltliche Abgabe bestimmt sind. Die Beihilfe für Transportkosten wird Erzeugern gewährt, die die genehmigten, zur Entnahme bestimmten Gemüse- und Obstsorten vom Ort der Entnahme zum Ort der Abgabe transportiert haben. Die Höhe dieser Beihilfe ist einem Anhang zur Verordnung zu entnehmen.

Richtlinien für die Anwendung vorübergehender Notfallmaßnahmen zur Unterstützung des Marktes im Obst- und Gemüsesektor. [HIER](#)